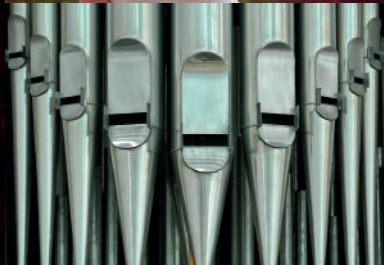


Gotteslob

Gotteslob



Informationen zur Kirchenmusik im Bistum Aachen



Urheberrecht

GEMA

Datenschutz

Orgelbau

Ausbildung

Arbeitshilfen für die Liturgie

Inhalt

Vorwort	4
Urheberrecht (VG-Musikedition) Vervielfältigung von Noten und Liedern	6
Aufführungsrecht (GEMA)	12
Datenschutz – Umgang mit personenbezogenen Daten in kirchenmusikalischen Gruppen	15
Orgelneubau Orgelbaumaßnahmen	16
Glocken	17
Satzung für Kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Aachen	18
Diözesancäcilienverband (DCV)	18
Urkunden/Auszeichnungen	19
Kirchenmusikalische Veranstaltungen – Konzerte	19
Konzertveranstaltungskalender des Bistums	28
Nebenberufliche Ausbildung/C-Ausbildung	29
Regelungen für Fort- und Weiterbildungen für Kirchenmusiker/innen	31
Vertretung im kirchenmusikalischen Dienst	32
Arbeitshilfen zur Liturgiegestaltung	33
Liturgische Arbeitshilfen	33
Taufe	34
Erstkommunion	39
Firmung	42
Trauung	43
Begräbnisgottesdienste – Exequien	48
Adressen	50

Vorwort



Die Anforderungen, Fragen und Tätigkeitsfelder an die Kirchenmusik haben sich in den letzten Jahren durch Veränderung im inhaltlichen wie kirchlich strukturellen Bereich stark verändert. Wurde in der Vergangenheit die Kirchenmusik vorwiegend nur mit Orgelspiel und Chorleitung in Verbindung gebracht, so sind in der jüngeren Vergangenheit vielfältige Aufgaben wie Gre-

mienarbeit, Koordinierung, aber auch Fragen nach Urheber- und Aufführungsrecht hinzugekommen.

Die vorliegende Broschüre will diesem geänderten Profil in der Kirchenmusik Rechnung tragen und den Verantwortlichen in den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden eine Hilfestellung bei relevanten Themenfeldern sein.

Neben den schon erwähnten rechtlichen Themen werden Antworten zu Fragen des Orgelbaus, Glockenwesens, Satzung von kirchenmusikalischen Gruppen, Ausbildungsmöglichkeiten u.a. gegeben. Dabei sei darauf hingewiesen, dass die Broschüre nur den derzeitigen Stand wiedergeben kann.

Eventuelle Änderungen werden im Kirchlichen Anzeiger des Bistums bzw. auf der Homepage der Kirchenmusik unter www.kirchenmusik-im-bistum-aachen.de aktualisiert.

In einem zweiten Teil bietet diese Broschüre auch Arbeitshilfen zur Liturgiegestaltung, insbesondere von Taufe, Trauung und Begräbnisfeier. Ergänzt wird dieses Angebot durch separat eingelegte Kopiervorlagen von Handreichungen zur Vorbereitung von liturgischen

Feiern für Brautpaare und Taufeltern, sowie kirchenmusikalische Hinweise und Anregungen zum kreativen Umgang für Kirchenmusiker/innen, die Sie in Ihren Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden gerne verwenden dürfen.

Die Erfahrung zeigt, dass zunehmend das Verständnis für Abläufe und einer gewissen Dramaturgie der Liturgie in der Vorbereitung dieser Feiern einer Förderung bedürfen. Außerdem lohnt es, abseits des „liturgischen Alltags“ vielleicht auch Anregungen bei der eigenen Vorbereitung zu reflektieren.

So hoffe ich, Ihnen mit dieser Broschüre für die Praxis eine Hilfestellung und einen erleichternden Service bieten zu können. Natürlich besteht auch weiterhin die Möglichkeit des persönlichen Kontaktes und der Beratung durch den Fachbereich für Kirchenmusik im Generalvikariat. Zudem finden Sie eine ständig aktualisierte Fassung dieser Broschüre sowie Kopiervorlagen und weitere Informationen auf der Homepage www.kirchenmusik-im-bistum-aachen.de unter dem Menüpunkt Service.



DKMD Prof. i. K. Michael Hoppe
Fachbereich Kirchenmusik im Generalvikariat
Domorganist am Aachener Dom

Urheberrecht (VG-Musikedition) Vervielfältigung von Noten und Liedern

A. Vorbemerkung

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Musikedition vor Jahren einen Gesamtvertrag abgeschlossen, der den kirchlich Berechtigten das Fotokopieren von Noten und Liedtexten für Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen erlaubt. Der Gesamtvertrag wird vom VDD verwaltet, sodass die Berechtigten weder die sonst fällige Zahlung, noch eine Meldung der kopierten Werke an die VG leisten müssen. Damit trägt der Gesamtvertrag zu einer erheblichen Arbeitserleichterung für die Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände bei und schafft zudem Rechtssicherheit.

Im Folgenden werden die rechtlichen Grundlagen und die Details des Gesamtvertrages vorgestellt.

Sollten Sie darüber hinaus weitere Fragen haben, finden Sie am Ende des Textes Ansprechpartner/innen, die Ihnen gern weiterhelfen.



VG MUSIKEDITION

B. Rechtliche Grundlagen

- I. Noten und Liedtexte dürfen vervielfältigt (z. B. kopiert) werden, wenn sie nicht dem Urheberrecht unterliegen.
- II. Das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken der Musik ist dagegen in der Regel nur mit Einwilligung des/der Berechtigten zulässig, (§ 53 Absatz 4 UrhG).
- III. Urheberrechtlich geschützt sind grundsätzlich alle Werke der Musik.
 1. Die Schutzdauer endet 70 Jahre nach dem Tod des Komponisten

bzw. Textdichters oder Bearbeiters. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Vervielfältigung ohne Entgelt möglich.

2. Die 70-Jahres-Frist gilt auch für sogenannte nachgelassene Werke, die bisher nicht veröffentlicht wurden. Werden solche Werke nach dem 70. Todestag des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst 25 Jahre nach der Veröffentlichung.
 3. Bearbeitungen, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden wie selbständige Werke geschützt.
- IV.** Um den Diözesen, Kirchengemeinden, Orden, Werken, Verbänden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen das zeitaufwendige Einholen der Einwilligungen sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat der VDD mit der VG Musikedition (www.vg-musikedition.de) den o.g. Pauschalvertrag abgeschlossen.

Nachfolgend wird nur der Anwendungsbereich des Gesamtvertrages über das Vervielfältigen von Liedern (Texte und Noten) erläutert, der derzeit bis zum 31.12.2019 gilt. Der Gesamtvertrag über wissenschaftliche Ausgaben und nachgelassene Werke wird an dieser Stelle nicht erörtert; er hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2024 und kann bei Bedarf durch die am Ende des Merkblattes genannten Ansprechpartner/innen erläutert werden.

C. Die Regelungen im Einzelnen

I. Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte

1. Der Vertrag über das Vervielfältigen von Liedern bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Gemeindegesänge und Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür das Vervielfältigungsrecht, allerdings nur in relativ engen Grenzen, wie folgt ein:
„Die Verwertungsgesellschaft räumt ... das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst

und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen."

2. Zu Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art gehören neben der Feier der Sakramente, Wortgottesdienste sowie Andachten, Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Prozessionen u. ä. Diese können auch außerhalb kirchlicher Räume stattfinden.
3. Wesentlich ist, dass jeweils nur „einzelne Liedtexte“ vervielfältigt werden dürfen. Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Gesänge bzw. Lieder auf ein und dasselbe Blatt oder auf mehrere Blätter zu kopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch mit Hilfe von Noten-Programmen wiederzugeben. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien gesammelt aufzuheben und wieder zu verwenden.
4. Gestattet sind nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang, wobei es sich insbesondere um Kopien von einstimmigen Gesängen bzw. Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Gotteslob oder in sonstigen Liederheften oder Liedersammlungen finden.
Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten, also keine Kopien für Chöre, Solisten, Instrumentalisten oder Organisten (auch nicht aus Orgelbüchern).
5. Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart, wonach Kopien zum besseren „blättern“ (sog. Wendekopien) hergestellt werden dürfen.
6. **Liederhefte mit max. 8 Seiten:**
Neu ist seit dem 01.01.2015, dass auch das Recht eingeräumt wird, kleinere – max. 8 Seiten umfassende – individuelle Sammlungen (Liederhefte) mit Liedern/Liedtexten herzustellen oder herstellen zu lassen (zu drucken), sofern diese Sammlungen ausschließlich zur Nutzung in einer einzelnen Veranstaltung (z.B. Hochzeit, Taufe, Pro-

zession) bestimmt sind. Somit können nun im genannten Umfang auch Liedhefte hergestellt werden. Diese dürfen jedoch nur einmal genutzt werden, d.h. dass etwa die erneute Verwendung des Liedheftes eines Gottesdienstes aus dem Jahr 2015 im Jahr 2016 nicht erlaubt ist; vielmehr muss dann ggf. ein neues Liedheft erstellt werden.

II. Zulässige Verfahren der Vervielfältigung

1. Den gemäß dem Vertrag Berechtigten wird das Recht eingeräumt, Vervielfältigungsstücke herzustellen. Auf das Herstellungsverfahren, d.h. die Art und Weise der Herstellung (technische Mittel, Material) kommt es nicht an.

Erlaubt sind insbesondere alle druck- und fotomechanischen Verfahren wie z.B. Fotokopieren. Aber auch die Erstellung einer Datei und deren Nutzung mittels elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig, soweit dies nicht zum Zwecke einer vorübergehenden Sichtbarmachung von Liedern bei Veranstaltungen erfolgt.

2. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum Zwecke der Sichtbarmachung von Liedern mit Hilfe eines Overheadprojektors, Beamers oder ähnlicher Geräte und deren Verwendung.

III. Grenzen des Gebrauchs der Vervielfältigungen und Fotokopien

1. Die vertragsgemäß angefertigten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern nur für den kirchlichen Gebrauch im Gottesdienst (Messen, Andachten, Prozessionen etc.)
2. Ansonsten dürfen Fotokopien insbesondere für öffentliche Wiedergaben nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten Wendekopien.
3. Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt sind, muss dazu grundsätzlich die (vorherige) Einwilligung des jeweiligen

Berechtigten, im Regelfall des jeweiligen Verlages oder der VG Musikedition, einholen und das branchenübliche Entgelt bezahlen. Die Berechtigten haben ihre Ansprüche in Bezug auf Vervielfältigungen von Noten weitgehend an die VG Musikedition abgetreten. Die VG Musikedition erteilt dementsprechend die beantragte Einwilligung. Will man z.B. die Kopien in sämtlichen Veranstaltungen der Gemeinde verwenden, die Nutzung im Hinblick auf die Sichtbarmachung von Liedern oder Liedtexten mittels Beamer o.ä. erweitern oder Liedsammlungen herstellen, die über den Regelungsinhalt des Gesamtvertrags hinausgehen, kann jede Gemeinde direkt mit der VG Musikedition einen Einzelvertrag abschließen.

Falls Sie unsicher sind, ob der Urheber des von Ihnen fotokopierten Werks von der VG Musikedition vertreten wird, fragen Sie bitte dort nach! Urheber, die nicht von der VG Musikedition vertreten werden, können ansonsten hohe finanzielle Forderungen stellen.

4. Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungen je Lied oder Liedtext fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Veranstaltungen müssen die Lizenzen bei der VG Musikedition gesondert eingeholt werden.

IV. Berechtigte für das Fotokopieren und die Verwendung von Fotokopien

1. Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind der Verband der Diözesen Deutschlands, die (Erz-)Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen- und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Orden sowie kirchliche Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (z. B. auch Akademien).

In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die dem verfassten Bereich der Katholischen Kirche als zugehörig angesehen werden. Dies trifft für Einrichtungen zu, die der Kirche so zugeordnet sind, dass sie teilhaben an der Verwirklichung des Auftrags der Kirche im Geist katholischer Reli-

giosität, im Einklang mit dem Bekenntnis und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche. Anhaltspunkte hierfür sind z.B. eine kirchliche Finanzierung bzw. Bezuschussung, eine Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Autorität in der Einrichtung oder eine kirchliche Aufsicht.

Eine Zuordnung zur Kirche ist ohne weiteres gegeben, wenn Einrichtungen in kirchlichen Verzeichnissen bzw. Schematismen wie etwa dem „Adressbuch für das katholische Deutschland“ aufgeführt sind.

2. Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte (nicht aus dem Vertrag Berechtigte) ist nicht erlaubt.

V. Repräsentative Erhebung und Mitteilungspflicht

1. Um eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Berechtigten (Autoren, Verlage) vornehmen zu können, sowie um die Gesamtheit der Nutznießer des Vertrages soweit wie möglich von urheberrechtlich begründeten Auskunftspflichten zu entlasten, werden bei allen durch diesen Vertrag Berechtigten von Zeit zu Zeit repräsentative Erhebungen über die Nutzung der eingeräumten Rechte durchgeführt.
2. Bitte beachten Sie, dass bei *Herstellung von mehr als 1.000 Exemplaren* (etwa für Großgottesdienste) diese entgegen der sonstigen Meldefreiheit der VG Musikedition mit Übersendung eines Belegexemplars und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden sind.

D. Ergänzende Bemerkungen

In jedem Einzelfall sollte geprüft werden, ob Fotokopien die günstigste Alternative sind; warum?

- Preisgünstige (Sammel-) Angebote von Verlagen sind unter Umständen billiger als die Anfertigung von Einzelkopien.

- Die Verwaltung (Notenschrank etc.) der Einzelkopien ist aufwendiger, als einen Notensatz anzuschaffen. Die Praktikabilität beim Einsatz in Gottesdiensten ist unter Umständen schlechter als bei regulär gekauften Noten.

E. Ansprechpartner

Sofern Sie weitere Fragen haben, die in diesem Merkblatt nicht beantwortet werden, wenden Sie sich bitte an

- Rechtsabteilung in Ihrem Generalvikariat/Ordinariat
- Geschäftsstelle des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, Kontakt: s.koller@dbk.de
- VG Musikedition, Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel, (im Internet unter www.vg-musikedition.de)

Aufführungsrecht (GEMA)

Die Beachtung des Urheberrechts ist in den letzten Jahren zunehmend in den Fokus gerückt. Wechselnde vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Verband der Deutschen Diözesen (VDD) und Verwertungsgesellschaft (GEMA) haben zu Verunsicherungen in den Kirchengemeinden/Gemeindeverbänden geführt. Daher sollen an dieser Stelle die wichtigsten Dinge, die aus kirchenmusikalischer/gemeindlicher Sicht zu beachten sind (Stand: 5. Juni 2018, rückwirkend zum 1.1.2018), aufgeführt werden.



GEMA

Voraussetzung für eine Meldepflicht bei der GEMA

- Es handelt sich um eine Aufführung. Eine Aufführung liegt vor bei einer „öffentlichen Darbietung“ von Musikwerken vor einem Publikum, egal ob es sich um Musik von Tonträgern oder Live-Musik handelt. Ein gemeinsames Singen (also Einbezug des Publikums) lässt diese Voraussetzung entfallen.
- Die Musikwerke gelten dann als urheberrechtlich geschützt, wenn es sich um lebende Komponisten bzw. um Komponisten handelt, die noch nicht länger als 70 Jahre verstorben sind.

Veranstaltungsart

Kategorie I

Folgende Veranstaltungen sind grundsätzlich von einer Melde- und Vergütungspflicht in den Kirchengemeinden ausgenommen und durch den Pauschalvertrag abgedeckt:

- 1 x Pfarr-/oder Gemeindefest pro Jahr
- 1 x jährlich ein Kindergartenfest pro KITA
- 1 x adventliche Feier mit Tonträgermusik oder mit Livemusik
- 1 x monatlich Seniorenveranstaltung mit Tonträgermusik

Kategorie II

Meldepflichtige, aber nicht vergütungspflichtige Veranstaltungen sind

- Konzerte mit ernster Musik
- Konzerte mit Neuem Geistlichen Lied (NGL)
- Konzerte mit Gospelmusik
- weitere Veranstaltungen aus der ersten Kategorie, die über die beschriebene Anzahl hinausgehen

Kategorie III

Meldepflichtige Veranstaltungen, die nicht über den Pauschalvertrag abgedeckt sind und separat vergütet werden müssen

- Konzerte mit Unterhaltungsmusik (!)
- Gemeindefeste, die überwiegend Tanzveranstaltungen sind
- Bühnen-/Theateraufführungen
- Public Viewing (dafür ist ein Nachlass möglich)

Sondernachlässe von 20% auf die üblichen Vergütungssätze werden für Veranstaltungen mit Unterhaltungs- und Tanzmusik mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung in Höhe von 15 % zusätzlich zum Nachlass von 20% eingeräumt. Benefizveranstaltungen erhalten einen weiteren Nachlass von 10%.

Meldefristen

Die unter **Kategorie II** angegebenen Veranstaltungen können bis zu 10 Tage nach der Veranstaltung gemeldet werden. Die Veranstaltungen der **Kategorie III** sind vor den entsprechenden Terminen zu melden, da sie nicht unter die Regelungen des Pauschalvertrages fallen.

Meldebögen

Die Meldebögen für kirchliche Träger sind unter folgenden Adressen online eingestellt. Bitte beachten Sie, dass diese vollständig (!) ausgefüllt werden müssen. Nur bei vollständigen Angaben zum (kirchlichen) Veranstalter (Seite 1) ist eine Zuordnung zu den Sonderkonditionen des Pauschalvertrages bei kostenpflichtigen (!) Veranstaltungen möglich (Kategorie III). Eine GEMA-Kundennummer können Sie bei Ihrer ersten Meldung nicht angeben. Sie wird Ihnen später zugeteilt.

- www.dbk.de/ueber-uns/verband-der-dioezesen-deutschlands-vdd/dokumente/
- www.kirchenmusik-im-bistum-aachen.de – Arbeitshilfen – GEMA 2018

Datenschutz – Umgang mit personenbezogenen Daten in kirchenmusikalischen Gruppen

Seit dem 24.05.2018 gilt ein neues kirchliches Datenschutzgesetz, das auch für den Bereich der Kirchenmusik relevant ist. Gerade im Kontext von kirchenmusikalischen Gruppen sind einige Dinge zu beachten.

- Eine interne (!) Mitgliederliste einer kirchenmusikalischen Gruppe darf im Sinne einer funktionierenden Gruppe personenbezogene Daten (Anschrift, Mailadresse, Stimmlage, Geburtsdatum, etc.) enthalten, sofern die entsprechenden Mitglieder dieser Gruppe damit einverstanden sind. Es bedarf nicht explizit einer schriftlichen Einverständniserklärung. Mit der bereits bestehenden Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe wird vorausgesetzt, dass im Sinne der Funktionsfähigkeit der Gruppe entsprechende Daten gepflegt werden.
- Neue Mitglieder, die nach dem oben erwähnten Stichtag in eine kirchenmusikalische Gruppe aufgenommen werden, müssen eine entsprechende Einverständniserklärung unterschreiben. Ein entsprechendes Formular mit Angabe der relevanten Daten muss ausgehändigt werden.
- Grundsätzlich gilt, dass eine Datenweitergabe an Dritte außerhalb des kirchlichen Raumes unzulässig ist.
- Für die regelmäßige Versendung von Newslettern sollte abgefragt werden, ob der entsprechende Empfänger auch weiterhin die entsprechende Information erhalten möchte.



Dazu finden Sie einen Download auf

www.kirchenmusik-im-bistum-aachen.de

unter dem Menüpunkt Service bzw. Richtlinien.

Orgelneubau Orgelbaumaßnahmen

Orgelneubauten – Anschaffungen

Orgelneubauten und Anschaffungen sind grundsätzlich durch das Bischöfliche Generalvikariat genehmigungspflichtig.



Fachliche Beratung durch Orgelsachverständige

Die fachliche Betreuung erfolgt immer durch die Beauftragung eines Orgelsachverständigen durch den Fachbereich Kirchenmusik im Generalvikariat, der den Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbänden den Orgelsachverständigen zur Beratung zuweist. Direkte Absprachen mit den Orgelsachverständigen sind unzulässig. Die Beratung erfolgt für die Kirchengemeinden/Kirchengemeindeverbände kostenfrei.

Zuschüsse

Für **Orgelneubauten und Anschaffungen** gibt es seitens des Bistums keine finanziellen Zuschüsse.

Bei **Schimmelbefall** können Zuschüsse über die Bauabteilung des Bistums beantragt werden. (vgl. Kirchlicher Anzeiger Nr. 9, 1. September 2016, Kostengruppe 600). Die Reinigung und Reparatur von Orgeln ist davon ausgeschlossen. Dafür können allerdings 50% aus Substanzkapital der Fonds eingesetzt werden (vgl. ebenfalls KA vom 1. Sept. 2016).

Ebenso können Finanzhilfen bei **technischen Anlagen** (u.a. auch Elektrik von Orgeln) laut KA 1. September 2016 (vgl. Kostengruppe 400) beantragt werden.

Glocken

Die Beratung im Bereich Glockenwesen durch den Glockensachverständigen des Bistums erfolgt ebenfalls auf Antrag durch Beauftragung durch den Fachbereich Kirchenmusik im Bischöflichen Generalvikariat. Die Kosten für die Beratung trägt in diesem Fall die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband.

Stand 2016

Änderungen sind möglich und werden auf der Kirchenmusikseite www.kirchenmusik-im-bistum-aachen.de eingestellt.



Satzung für Kirchenmusikalische Gruppen im Bistum Aachen

Für die kirchenmusikalischen Gruppen gilt eine Satzung. Diese ist auf der Internetseite www.kirchenmusik.kibac.de/ordnungen/ als Download eingestellt, oder kann über den Fachbereich Kirchenmusik im Bischöflichen Generalvikariat direkt bestellt werden. Ebenso finden Sie unter dieser Rubrik Angaben zu Ehrungen von Chören mit der Alkuin- (Diözesan- auszeichnung bei 100 jährigem Bestehen eines Kirchenchores) und Palestrina-Medaille (Allgemeiner Cäcilienverband, Deutschlands, ACV).



Stand 2016

Änderungen sind möglich und werden auf der Kirchenmusikseite www.kirchenmusik-im-bistum-aachen.de eingestellt.

Diözesancäcilienverband (DCV)

Moderation/Geistliche Begleitung – Spiritualität

Der Diözesancäcilienverband (DCV) bietet bei Konflikten eine Moderation an. Zudem besteht die Möglichkeit der geistlichen Begleitung bei Einkehrtagen und spirituellen Veranstaltungen.

Urkunden/Auszeichnungen

Der Diözesancäcilienverband ehrt langjährige Mitglieder in kirchenmusikalischen Gruppen durch die Verleihung von Urkunden (25, 40, 50, 60 Jahre). Diese können von Leitungsmitgliedern der kirchenmusikalischen Gruppen/Vorständen beim Fachbereich Kirchenmusik im Bischöflichen Generalvikariat beantragt werden.

Kirchenmusikalische Veranstaltungen – Konzerte

Kirchengebäude sind in erster Hinsicht Räume, die der Liturgie vorbehalten sind. Daneben sind sie aber auch ein beliebter Ort für kirchenmusikalische Veranstaltungen. Die beiden hier aufgeführten diözesanen Richtlinien regeln inhaltlich wie verfahrenstechnisch derartige Veranstaltungen und sind insbesondere vor dem Hintergrund von möglichen Haftbarkeitsansprüchen zu beachten. Zudem wollen sie sensibilisieren, dass der Kirchenraum nicht ein beliebiger Raum ist, den man vor allem kommerziell nutzen kann.



Richtlinien für kirchenmusikalische Aufführungen außerhalb der Liturgie in Kirchen des Bistums Aachen

(KA 2011, Nr. 175, S. 243)

Die Kirchenmusik hat Anteil an der Verkündigung. Ihre Bedeutung für die Gestaltung des Gottesdienstes wurde durch die Aussagen des Zweiten

Vatikanischen Konzils mit Nachdruck herausgestellt (Sacrosanctum Concilium 112). Unsere Kirchen sind für Gottesdienste und Gottesverehrung bestimmte geweihte Orte. Dazu gehören auch kirchenmusikalische Andachten, in denen geistliche Musik mit Gebeten, Lesungen und Segen verbunden wird. Auch Kirchenkonzerte dienen dem Auftrag der Verkündigung und des Gotteslobes, lassen sie doch auch Menschen mit den Geheimnissen des Glaubens in Berührung kommen, die selten an Gottesdiensten oder sonstigem gemeindlichen Leben teilnehmen. Zudem kann im Gottesdienst die Fülle und Vielseitigkeit der Kirchenmusik, wie sie uns aus der Vergangenheit überliefert ist und zukünftig gepflegt werden soll (vgl. Instructio "Musicam sacram" vom 5. März 1967, 53) kaum umfassend ausgeschöpft werden. Daher haben Aufführungen von Kirchenmusik außerhalb liturgischer Feiern ihre Berechtigung und pastorale Bedeutung.

Dabei sind folgende Richtlinien zu beachten:

- In Kirchenräumen darf nur Musik aufgeführt werden, die der Würde des Raumes entspricht.

Für die in einer Kirche dargebotene Musik ist der Pfarrer/Rector Ecclesiae (weiterhin Pfarrer genannt) verantwortlich. Ihm kommt daher – gerade auch unter Berücksichtigung allgemein pastoraler Gesichtspunkte – die Entscheidung über die Aufführung des jeweiligen Konzertes zu. In musikalischen und künstlerischen Fragen muss er sich jedoch mit dem/r zuständigen Kirchenmusiker/in beraten. Im Zweifelsfall entscheidet die zuständige Fachstelle des Bischöflichen Generalvikariates, der das geplante Programm vor dem Eingehen rechtsverbindlicher vertraglicher Festlegungen, spätestens acht Wochen vor der geplanten kirchenmusikalischen Veranstaltung vorzulegen ist.

Konzerte, die im Stil oder Thema der Heiligkeit dieses Ortes nicht entsprechen, sind für den Kirchenraum verboten und dürfen auch vom Pfarrer nicht gestattet werden.

- Chor, Orchester und Solisten/innen sollen normalerweise an dem

für den Chor üblichen Platz Aufstellung nehmen. Nur in sachlich begründeten Ausnahmefällen kann ein angemessener anderer Ort dafür Verwendung finden. Der Altar selbst darf nicht in eventuell notwendige Aufbauten einbezogen und nicht zweckentfremdet werden. Ebenso ist die Ehrfurcht des Tabernakels und des Ambos zu wahren.

- Eingriffe in den Kirchenraum als solchen, wie z.B. besondere Bestuhlung, Podeste oder Beschallungs- und Lichtinstallationen dürfen die sakrale Bedeutung des Kirchenraumes nicht in Frage stellen. Dabei sind zudem die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Fluchtwege, Fluchttüren, Podeste, Stolper- und Sturzgefahren, Verkehrswegebreiten u.a.) unbedingt zu beachten.
- Der Pfarrer und die für die Durchführung Verantwortlichen sollen für einen würdigen Verlauf der Veranstaltung Sorge tragen. In geeigneter Weise, etwa durch Hinweise im Programm oder durch eine Einführung, soll auf ein dem Gotteshaus entsprechendes Verhalten aufmerksam gemacht werden. Von Pausen sollte wegen der dadurch bedingten Unruhe abgesehen werden.
- Bei der Programmgestaltung soll möglichst der jeweilige Charakter des Kirchenjahres beachtet werden.
- Für kirchenmusikalische Veranstaltungen soll möglichst kein Eintritt erhoben werden. Sofern die Kosten nicht durch Spenden oder sonstige Einnahmen gedeckt sind, kann ein Beitrag zur Deckung dieser Kosten erhoben werden. Die Höhe dieses Beitrages ist mit dem Pfarrer abzusprechen. Es ist zu gewährleisten, dass der Kirchenraum nicht zu kommerziellen Zwecken in Anspruch genommen wird. Daher ist auch bei Erhebung eines Kostenbeitrages im Zweifelsfall der kostenlose Zutritt für Gläubige zu gewähren.
- Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes, insbesondere die Rechte der Verwertungsgesellschaften nach dem Urheberrecht, sind zu beachten. Auf den Vertrag zwischen der GEMA und der katholischen Kirche zur Abgeltung von Vergütungs-

ansprüchen durch Pauschalzahlungen wird verwiesen. Für Musikaufführungen im Gottesdienst oder in gottesdienstähnlichen Veranstaltungen durch Chöre, Organisten, Solisten oder Orchester besteht ein Pauschalvertrag mit der GEMA. Darin abgegolten sind auch Konzerte der ernsten Musik (z.B. die klassische Kirchenmusik), sofern die Kirchengemeinde alleiniger Veranstalter des Konzerts ist. Für Konzerte mit Neuem Geistlichen Liedgut muss eine Genehmigung der GEMA vorliegen. Gleiches gilt für die Aufführung eines Singspiels, Musicals oder Krippenspiels in szenischer, also bühnenmäßiger Form.

- Für Konzerte nichtkirchlicher Veranstalter (Konzertagenturen, Kommunen, Rundfunk- und Fernsehanstalten oder Privatpersonen) gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
 - a) Die Verantwortung einschließlich des Hausrechtes für die gesamte Veranstaltung bleibt beim Pfarrer.
 - b) Der Pfarrer muss rechtzeitig, d.h. vor dem Eingehen rechtsverbindlicher vertraglicher Vereinbarungen, spätestens jedoch 8 Wochen vor der geplanten kirchenmusikalischen Veranstaltung, die Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates einholen. Dies geschieht in schriftlicher Form unter Angabe des Datums, der Zeit, des Ortes, eines Kosten- und Finanzierungsplanes sowie durch Eingabe des Programms mit Werk- und Urheberangabe an das Bischöfliche Generalvikariat, Fachbereich Kirchenmusik. Ebenfalls hat der Veranstalter schriftlich zu begründen, warum das Konzert in einer Kirche geplant ist.
 - c) Der für die Durchführung verantwortliche Veranstalter muss schriftlich die Haftpflicht, die Deckung der Kosten, das Aufräumen des Gebäudes und das Aufkommen für eventuelle Schäden jedweder Art zusichern und eine geeignete Versicherung nachweisen. Dazu gehört auch, dass eventuell auftretende Schadensersatzansprüche anderer Personen durch eine schriftlich gegebene Garantie abgesichert sind.
 - d) Der Veranstalter übernimmt schriftlich die Verpflichtung zur Erfüllung etwaiger öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen.

Durch diese Richtlinien wird die „Verordnung zur Durchführung von Konzerten im Kirchenraum“ vom 15. September 1984, Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. September 1984, Nr. 133, S. 97, aufgehoben.

Diese Richtlinie tritt ab 1. Januar 2012 in Kraft.

Aachen, 11. November 2011
L.S. + Heinrich Mussinghoff
Bischof von Aachen

Nutzungsordnung für Kirchengebäude der Diözese Aachen

(KA 2016, Nr.6, 97ff)

I. Für die Nutzung der Kirchen der Diözese Aachen ist die nachfolgende Nutzungsordnung zu beachten:

A. Nutzungsordnung für Kirchengebäude, Teil 1

(Bau- und Ausstattungstechnische Voraussetzungen für liturgische- und nicht liturgische Veranstaltungen):

- Bei überregional bedeutsamen Veranstaltungen ist die Eignung des Kirchengebäudes insbesondere im Hinblick auf Besucher- und Parkverkehr, sanitäre Anlagen sowie eine ausreichende Luftwechselrate sorgfältig zu prüfen.
- Die Fluchtmöglichkeit durch die Türen des Kirchengebäudes muss stets gegeben sein. Es ist sicherzustellen, dass alle Ausgangstüren unverschlossen und frei zugänglich sind. Zusätzliche Bestuhlung in Mittel- und Seitenschiffgängen oder Emporen ist nur dann zulässig, wenn eine wesentliche Einschränkung der Fluchtwegbreiten nicht erfolgt.

- Bei Veranstaltungen während der Dunkelheit sollen ausreichend ortskundige Verantwortliche für den Veranstalter zur Verfügung stehen, um eine eventuelle Evakuierung zu organisieren. Eingeschränkt begehbbare Fluchtwege sind mit netzunabhängiger Beleuchtung auszustatten.
- Es ist sicherzustellen, dass den Belangen mobilitätseingeschränkter Personen hinreichend Rechnung getragen wird.
- Drittveranstalter sind verpflichtet, sämtliche in dieser Nutzungsordnung normierte Pflichten zu beachten und umzusetzen. Alles Weitere ergibt sich aus dem abzuschließenden Nutzungsvertrag.
- Veranstaltungstechnik im Sinne der Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung soll grundsätzlich nur bei fachlicher Begleitung eingesetzt werden.
- Podien müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Insbesondere bei der Aufstellung größerer Podien muss die Planung, Ausführung und Abnahme fachlich qualifiziert erfolgen.
- Zusätzliche Elektroinstallationen dürfen nur durch Fachfirmen ausgeführt werden.
- Kerzen sind grundsätzlich so aufzustellen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen verbleibt und den Sicherheitsbelangen Genüge getan wird.

B. Nutzungsordnung für Kirchengebäude, Teil 2

(Voraussetzung für eine Nutzung katholischer Kirchengebäude außerhalb der Liturgie):

- Kirchengebäude sind grundsätzlich dem Gottesdienst vorbehalten. Der Charakter geplanter Veranstaltungen in Kirchengebäuden und die Nutzung von Kirchengebäuden müssen sich daher an dem besonderen Widmungszweck orientieren. Alle Besucher/innen haben sich der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Veranstaltungen müssen mit dem christlichen Glauben vereinbar sein und dem Raum der Kirche, dem Kirchenjahr und seinen Festen entsprechen.

- Die Verantwortung für den adäquaten Charakter einer Veranstaltung in dem Kirchengebäude trägt der Pfarrer bzw. der Rector Ecclesiae (nachfolgend: Rector Ecclesiae). Er ist als Hausrechtsinhaber für die Art und Weise der Durchführung der Veranstaltung verantwortlich. Alle Veranstaltungen bedürfen seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- Das vollständige Veranstaltungsprogramm muss mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Rector Ecclesiae zur Genehmigung vorliegen. Er hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung eine Entscheidung zu treffen. Unbeschadet der dem Rector Ecclesiae zukommenden Rechte ist der Kirchenvorstand im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu beteiligen.
- Sollte der Rector Ecclesiae bei der Veranstaltung nicht anwesend sein, muss von ihm eine Person bestimmt werden, die während der Veranstaltung anwesend ist und die Einhaltung dieser Nutzungsordnung überwacht.
- Für Veranstaltungen außerhalb der Liturgie soll möglichst kein Eintritt erhoben werden. Sofern Kosten nicht durch Spenden oder sonstige Einnahmen gedeckt werden können, kann ein Beitrag zur Deckung der Kosten erhoben werden. Hierfür ist die Genehmigung des Rector Ecclesiae erforderlich. Es ist zu gewährleisten, dass der Kirchenraum nicht zu kommerziellen Zwecken in Anspruch genommen wird.

1. Musikaufführungen

1.1 Kirchengemeinden als Veranstalter

- 1.1.1 Kirchengebäude sind Räume der Gottesbegegnung. Deshalb sind musikalische Veranstaltungen, die keinen geistlichen Charakter oder gottesdienstlichen Bezug haben, aus ihnen grundsätzlich fernzuhalten. Musikalische Aufführungen können nur dann in einem Kirchengebäude stattfinden, wenn der Charakter der Werke die Aufführung in einer Kirche ratsam erscheinen lässt. Bei Unklarheiten kann das Bischöfliche Generalvikariat be-

ratend unterstützen. Im Übrigen wird auf die Arbeitshilfe 194 der Deutschen Bischofskonferenz zur „Musik im Kirchenraum außerhalb der Liturgie“ und ggf. diözesane Richtlinien verwiesen.

1.1.2 Die Aufstellung von Chor, Orchester und/oder Solisten steht unter dem Gebot der Ehrfurcht gegenüber Altar, Tabernakel und Ambo. Daher sollen Chor, Orchester und Solisten grundsätzlich an dem für den Chor üblichen Platz im Kirchengebäude Aufstellung nehmen. Der Altar selbst darf nicht überbaut oder zweckentfremdet werden.

1.2 Sonstige Veranstalter

Die vorstehenden Bestimmungen gelten uneingeschränkt auch für musikalische Veranstaltungen sonstiger Veranstalter. Daneben gilt folgendes:

1.2.1 Die Pflege der Kirchenmusik obliegt grundsätzlich dem örtlich zuständigen Kirchenmusiker. Andere Chöre, Instrumentalgruppen oder Solisten dürfen nur nach seiner vorherigen Anhörung auftreten.

1.2.2 Der für die Durchführung verantwortliche Veranstalter muss schriftlich die Deckung der Kosten einschließlich der GEMA-Gebühren und der Gebühren für die VG-Musikedition, das Aufräumen des Gebäudes und das Aufkommen für eventuelle Schäden jedweder Art zusichern sowie eine ausreichende und geeignete Versicherung nachweisen. Der Veranstalter hat die Kirchengemeinde und den Eigentümer von allen möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei zu halten und eine entsprechende Garantie abzugeben. Der Veranstalter muss schriftlich die Verkehrssicherungspflicht sowie die Verpflichtung zur Erfüllung möglicher öffentlich-rechtlicher Auflagen übernehmen. Zur Sicherung dieser Verpflichtungen hat die Kirchengemeinde mit dem externen Veranstalter einen Nutzungsvertrag abzuschließen (vgl. auch Teil 1 der Nutzungsordnung)

2 Lesungen/sonstige Aufführungen in Kirchenräumen

- 2.1 Die Ziff. 1.1 und 1.2 gelten entsprechend auch für Lesungen/sonstige Aufführungen in Kirchengebäuden.
- 2.2 Die Nutzung des Ambo richtet sich nach den liturgischen Bestimmungen. Im Bedarfsfall ist ein zusätzliches Lesepult aufzustellen.

3. Ausstellungen

- 3.1. Die Ziff. 1.1 und 1.2 gelten analog auch für Ausstellungen in Kirchengebäuden.
- 3.2 Bei der Präsentation von Kunstwerken in Kirchengebäuden ist deren Ausstrahlung auf die vorhandene Ausstattung zu berücksichtigen. Das Gebot der Ehrfurcht gegenüber Altar, Tabernakel und Ambo ist zu beachten. Der Altar selbst darf nicht überbaut oder zweckentfremdet werden.
- 3.3 Bei der temporären Einbringung von Ausstellungsgut ist zu berücksichtigen, dass keine Rettungswege verstellt werden und inwieweit zusätzliche Brandlasten in das Kirchengebäude eingebracht werden.
- 3.4 Ausstellungen sind grundsätzlich temporär begrenzt zu konzipieren, damit der primäre Charakter des Kirchengebäudes als Liturgie- und Feierraum der Gemeinde nicht umgedeutet wird.

II. Die vorstehende Nutzungsordnung gemäß Abschnitten A. und B. tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Aachen, 7. Mai 2016,

L.S.

+ Karl Borsch
Diözesanadministrator der Diözese Aachen

Konzertveranstaltungs- kalender des Bistums

Nutzen Sie das Angebot auf Ihr kirchenmusikalisches (!) Konzert im Veranstaltungskalender der Internetseite der Kirchenmusik im Bistum Aachen www.kirchenmusik-im-bistum-aachen.de hinzuweisen.

Unter der Rubrik Veranstaltungen finden Sie dazu das entsprechende Formular.

Sicherlich ist es interessant, einen Überblick über die unterschiedlichsten kirchenmusikalischen Veranstaltungen im Bistum Aachen zu erhalten.



Nebenberufliche Ausbildung/C-Ausbildung

Das Bistum Aachen bietet eine nebenberufliche Kirchenmusikausbildung / C-Ausbildung an. Diese ersetzt nicht die Notwendigkeit von hauptberuflichen Kirchenmusikern/innen, die in der Regel ein Vollzeitstudium an einer staatlichen oder kirchlichen Musikhochschule (10 bis 12 Semester) absolviert haben.

Die C-Ausbildung

Im Zeitraum von 2 bis 3 Jahren werden die Teilnehmer/innen des C-Kurses wöchentlich im instrumentalen Hauptfach (Orgel und/oder Klavier, Chorleitungsmentorat) und in Blockseminaren zu kirchenmusikalischen Teilgebieten in der Regel vom/von der Regionalkantor/in unterrichtet. Die Blockseminare finden im Katechetischen Institut oder in der Bischöflichen Liebfrauenschule in Eschweiler statt. Zudem finden zu Beginn des Jahres und zum Ende der Sommerferien dreitägige Intensivtage im Kloster Steinfeld statt.

Unterrichtsfächer sind:

- Orgelliteraturspiel
- Liturgisches Orgelspiel
- Klavier
- Chorleitung/Kinderchor
- Deutscher Liturgiegesang/Gregorianik/Scholaleitung
- Singen und Sprechen
- Tonsatz
- Gehörbildung
- Musikgeschichte
- Orgelbau

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, nur Teilaspekte der Ausbildung zu belegen.



Teilqualifikation Orgel – C

Bei der Teilqualifikation Orgel werden die chorleitungsrelevanten Fächer nicht belegt.

Teilqualifikation Chorleitung – C

Die Teilqualifikation Chorleitung beschäftigt sich mit den für die Leitung eines Ensembles wichtigen Fächern.

Vorbereitende Kurse auf den C-Kurs – Propädeutikum

Interessieren Sie sich für den C-Kurs und benötigen für den Eignungstest eine fachliche Begleitung, so besteht nach Absprache mit den Regionalkantoren/innen die Möglichkeit eines vorbereitenden Unterrichtes (Propädeutikum). Nach dieser einjährigen Vorbereitung entscheidet dann der Eignungstest, ob Sie den C-Kurs belegen können.

Kontakt und Anmeldung

Die Kurse sind jährlich konzipiert und beginnen in der Regel am 1. Oktober. Im September findet ein Eignungstest statt, der einen Einblick über Fähigkeiten im Klavierspiel, Singen und in der Musiktheorie geben soll. Das Beherrschen des Orgelspiels ist zu Beginn der Ausbildung keine notwendige Voraussetzung.

Bei Fragen zum C-Kurs wenden Sie sich bitte an die Regionalkantoren/innen oder den Fachbereich Kirchenmusik im Generalvikariat (siehe Adressen).

Regelungen für Fort- und Weiterbildungen für Kirchenmusiker/innen

Das Bistum bietet eine Vielzahl an Fort- und Weiterbildungen für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker/innen an, die sowohl auf der Internetseite als auch in der Kirchenmusikbroschüre des Bistums (KIBA) veröffentlicht werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass laut KAVO, Anlage 25 „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung“ haben. „Diese umfassen die fachlichen Erfordernisse, aber genauso die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes“.

Die wichtigsten Aspekte:

- Der Anspruch besteht nach sechsmonatigem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses
- Es besteht bei Vollbeschäftigung ein Anspruch jährlich auf fünf Arbeitstage für Fort- und Weiterbildung
- Der Anspruch verändert sich, sofern der/die Mitarbeiter/in mehr oder weniger als fünf Tage in der Woche arbeitet
- Weiterbildungen sind Arbeitszeit und müssen bei Anordnung durch den Dienstgeber auch besucht werden.
- Die Maßnahmen sind dem Dienstgeber in einem Antrag sechs Wochen vorher anzuzeigen und nach Teilnahme durch eine Bescheinigung zu dokumentieren.
- Schulungsveranstaltungen des/der Mitarbeiters/in bleiben von diesem Bestimmungen unberührt.
- Die Kostenübernahme regelt Anlage 25 §4.

Daneben besteht auch für Kirchenmusiker/innen die Möglichkeit, an Exerzitien und Einkehrtagen (bis zu 3 Tage im Jahr) teilzunehmen, wobei diese Tage auch bei Nichtinanspruchnahme auf das nächstfolgende Jahr übertragen werden können. Des Weiteren regelt § 40 der KAVO die Aspekte der Arbeitsbefreiung bei bestimmten Anlässen.

Vertretung im kirchenmusikalischen Dienst

Aktuelle Vertretungsgeldempfehlungen für Orgel- und Chorleiterdienste finden Sie auf der Kirchenmusikhomepage unter der Rubrik Service.

Arbeitshilfen zur Liturgiegestaltung



Liturgische Arbeitshilfen

Liedvorschläge für die Sonntage im Jahreskreis A – B – C

Auf der Homepage www.kirchenmusik-im-bistum-aachen.de finden Sie unter der Rubrik Arbeitshilfen Liedvorschläge für die Sonntage im Jahreskreis, und die Lesungstexte des jeweiligen Tages, die Sie als pdf-Datei downloaden können. Ebenso wird auf Begleitmaterialien zum Gotteslob (Chor- und Orgelbücher) und weitere Anregungen hingewiesen. Die Liedvorschläge des aktuellen Lesejahres finden sich zudem auch in der Einleitung des Direktoriums.

Taufe

Die Taufe des eigenen Kindes ist für viele jungen Paare nach ihrer Trauung ein weiterer wichtiger Berührungspunkt mit der Kirche vor Ort. Neben den allgemeinen Vorbereitungen für dieses Fest nehmen gerade die Überlegungen zur Gestaltung der kirchlichen Feier einen großen Raum ein, soll der Gottesdienst doch festlich und ansprechend gestaltet sein.

Der folgende Text kann, neben dem üblichen Taufgespräch, als Kopiervorlage den Gemeinden als Anschreiben und Handreichung für die Taufeltern dienen (siehe separates Beiblatt), um auf ein paar Punkte hinzuweisen, die für ein Gelingen der Feier hilfreich sein können. Zudem finden die Taufeltern einen Überblick über den Ablauf der Feier.

*Liebe Taufeltern, lieber Täufling,
wir gratulieren Ihnen sehr herzlich zu Ihrem Entschluss, Ihr Kind/sich taufen zu lassen und so Mitglied unserer Gemeinschaft der Kirche zu werden. Dies ist ein wichtiger Schritt im Leben und wahrlich ein Grund zu Feiern. Zur Vorbereitung und Planung der Feier möchten wir Ihnen sehr gerne mit diesem Informationsblatt helfen. Gerne hilft Ihnen natürlich auch der Priester/Diakon, der die Tauffeier leiten wird, bei der Auswahl der Gebete und Lieder weiter.*

Auf einige Dinge sollten Sie achten, damit es wirklich eine lebendige und schöne kirchliche Feier wird:

- *Gemeinsames Singen und Beten sind ein wesentliches Element der versammelten Gemeinde (Familie, Freunde, Gäste). Sie sollten auch entsprechende Lieder auswählen, die möglichst viele Gäste kennen, damit die Taufe wirklich eine gemeinsame Feier wird.*
- *Zu unserem Gottesdienst gehört Live-Musik, so wie auch die Blumen und die Kerzen natürlich sind. Die Musik sollte nicht nur einfach gefallen, sondern auch einen inhaltlichen Bezug zur Bedeutung der Tauffeier besitzen.*

- *Das Gebet- und Gesangbuch GOTTESLOB bietet zeitgemäße und traditionelle Lieder, die zur Tauffeier passen und die urheberrechtlich abgesichert auch zum Abdruck für Ihr Liedheft zur Verfügung stehen (z.B. GL.490, 831, 832) Daneben gibt es weitere Publikationen, auf die Sie zurückgreifen können: Das evangelische Gesangbuch, aber auch die Kindergesangbücher „Dir sing ich mein Lied“ und „Sei eine Note in Gottes Melodie“, sowie andere kirchliche Publikationen.*
- *Gerne helfen Ihnen der/die beteiligte Musiker/in bei der Auswahl möglicher Instrumentalmusik weiter, die mit den vorhandenen Instrument(en) auch verwirklicht werden können und der kirchlichen Feier entsprechend angemessen sind.*
- *Wir empfehlen Ihnen, ein Liedheft zu erstellen, damit Ihre Gäste an Ihrer Feier teilhaben und mitsingen können. Gleichzeitig kann dieses Heft eine schöne Erinnerung sein.*

Wir wünschen Ihnen nun eine gute Planung der Tauffeier und für Ihre gemeinsame Zukunft in der Familie alles Gute und Gottes Segen.

Ablauf der Tauffeier

- Einzug
- Begrüßung
- Gemeindelied
- Fragen an Eltern und Paten
- Bezeichnung mit dem Kreuz
- Lesung
- Antwortpsalm oder Gemeindelied, das auf die Lesung Bezug nimmt Ansprache
- Anrufung der Heiligen und Fürbitten
(möglicher Fürbittruf Kehrs aus Gl. 490 „Segne dieses Kind und hilf uns, ihm zu helfen, dass es sehen lernt mit seinen eigenen Augen“)

- Gebet um Schutz vor dem Bösen
- Salbung mit Katechumenenöl oder Handauflegung
- Gemeindelied oder Instrumentalmusik (dabei evl. Prozession zum Taufbecken)
- Taufwasserweihe/Lobpreis und Anrufung Gottes über dem Wasser
- Absage und
- Glaubensbekenntnis (auch als Lied möglich)
- Taufe
- Lied (z.B. Gl. 831 „Fest soll mein Taufbund“)
- Salbung mit Chrisam
- Bekleidung mit dem weißen Taufgewand/Taufschal
- Übergabe der brennenden Taufkerze (dabei ist ein Lied oder Instrumentalmusik möglich z.B. Gl. 219 „Mache dich auf und werde Licht“, aber auch Gl. 365)
- evtl. Effata-Ritus
- Prozession zum Altarraum (Musik oder Lied z.B. Gl. 400 oder Gl. 832 V/A)
- Vater unser/Gebet des Herrn
- Segen und Entlassung
- Schlusslied (z.B. Gl. 490 „Segne dieses Kind“ V/A, Kehrvers, der schon als Fürbittruf erklang gemeinsam singen)
- Auszug

Kirchenmusikalische Hinweise

Neben den bekannten Liedern zur Tauffeier aus dem Gotteslob, wurden zwei neue explizite Tauflieder aufgenommen, die – so zeigt es die Erfahrung – bisher noch nicht intensiv genutzt werden. Sicherlich liegt das vor allem daran, dass diese Lieder bisher wenig bekannt und vor einer Feier nicht mit der Taufgemeinde geübt werden (können/sollen).

Dabei ist ein Verwendung dieser Lieder auch ohne Probe möglich.

Gl. 490 „Segne dieses Kind und hilf uns ihm zu helfen“

Informationen zu Text und Melodie:

Aus den Rückmeldungen zum alten Gotteslob entstand der Wunsch, den Liedtext von Lothar Zenetti aus dem Jahr 1971 mit einer neuen Melodie zu versehen, da die alte Version in der Praxis keine allzu große Resonanz erfuhr. Die nun vorliegende Melodie schrieb Michael Schütz 1993 und war im Evangelischen Gesangbuch-Württemberg abgedruckt.

Anregung zur Verwendung im Gottesdienst

Führen Sie den Kehrsvers „Segne dieses Kind“ als V/A Fürbittruf ein, bevor Sie das Lied ganz z.B. als Schlusslied/Segenslied verwenden. Sollte es nicht möglich sein, die Strophen mit einem Vorsänger zu singen, kann man den Text der Strophe auch in „Hintergrundmusik“ gemeinsam sprechen, bevor man wieder den Kehrsvers singt.

Es könnte auch ein schönes Zeichen von Angehörigen des Täuflings sein, sich mit diesem Lied selbst in die Feier als „Segenswunsch“ einzubringen. Im Übrigen bedeuten die Harmonieangaben nicht automatisch, dass es sich bei diesem Lied um ein Neues Geistliches Lied handelt, sondern sie ermöglichen eben auch eine Verwendung mit Gitarre. Die Melodieführung des Liedes ist eingängig, einprägsam und eher konventionell.

Gl. 832 „Guter Gott wir danken dir“

Informationen zu Text und Melodie:

Den Text des Liedes schrieb Friedrich Hofmann 1981. Es war das Anliegen der Liedkommission zum Gotteslob, Eigenteil Aachen, für das Sakrament der Taufe ein modernes Tauflied anzubieten. Die Melodie schrieb Michael Hoppe 2008. Die im Duktus eher ruhige Melodie bietet eine moderne Alternative zu der auch im Internet anzutreffende Version, diesen Text auf die Melodie „Liebster Jesu wir sind hier“ zu singen.

Anregung zur Verwendung im Gottesdienst:

Wie bei Gl. 490 muss auch dieses Lied nicht vor der Feier geübt werden. Achten Sie darauf, dass das Lied nicht zu schnell gesungen wird.

Folgende Verwendungsmöglichkeiten sind möglich:

- a) Die Strophen werden solistisch gesungen, die Gemeinde antwortet in der Wiederholung der letzten beiden Zeilen „Mach die Taufe uns zum Zeichen“.
- b) Die Strophen werden im Wechsel mit der Gemeinde gesungen. (1. Strophe Vorsänger, 2. Strophe Gemeinde usw.)
- c) Auch hier könnte es ein Zeichen von Angehörigen in der Verbundenheit mit dem Täufling sein, wenn dieses Lied von Angehörigen (z.B. mit Gitarre begleitet) gesungen wird.

Weitere Liedvorschläge

Jesus Christ, you are my life	Gl. 382
Halleluja (Str.1)	Gl. 483
Die ihr auf Christus getauft seid	Gl. 488
Lasst uns loben, freudig loben	Gl. 489
Ich bin getauft und Gott geweiht	Gl. 491
Komm Herr segne uns (Str.1)	Gl. 451
Herr, du bist die Hoffnung	Gl. 707
Lasst die Kinder zu mir kommen	Gl. 709
Wäre Gesanges voll unser Mund (Str.1,3)	Gl. 784
Keinen Tag soll es geben	Gl. 811
Tragt in die Welt nun ein Licht	Gl. 815
Sei eine Note in Gottes Melodie	Gl. 817
Unser Leben sei ein Fest	Gl. 819
Du bist ein Teil in Gottes guter Schöpfung	Gl. 820
Du hast uns deine Welt geschenkt (Str.1,7,8,9)	Gl. 822
Wo zwei oder drei	Gl. 830
Fest soll mein Taufbund immer stehen	Gl. 831
Gott hat mir längst einen Engel gesandt	Gl. 839

Erstkommunion

Mit viel Engagement und Kreativität finden vielerorts die Vorbereitungen für Erstkommunionfeiern statt. Die folgende Übersicht mag eine Hilfestellung bieten, zu bestimmten Erstkommunionsthemen entsprechende bekannte und unbekannte (Motto-) Lieder aus dem Gotteslob auszuwählen, sollen die Kinder doch auch gerade den Umgang mit diesem Buch lernen. Sicherlich wird man nicht auf Liedhefte verzichten wollen, erleichtern sie doch den Gottesdienstablauf und sind eine schöne Erinnerung an dieses Fest. Bei der Liedauswahl ist es wünschenswert gerade auch Lieder aus dem Gotteslob auszuwählen, besitzen diese doch einen hohen Wiedererkennungswert bei möglichen folgenden Gottesdiensten. Zudem eignen sich zahlreiche Erstkommunion(motto)lieder auch für eine generationsübergreifende Verwendung im allgemeinen kirchlichen Jahreskreis.



Kirchenmusikalische Hinweise

Gottes Melodie

Sei eine Note in Gottes Melodie Gl. 817

Schöpfung

Du bist ein Teil in Gottes guter Schöpfung Gl. 820

Du hast uns deine Welt geschenkt Gl. 822

Wäre Gesanges voll unser Mund Gl. 784

Wir glauben an den großen Gl. 808

Herr wir bringen in Brot und Wein Gl. 184

Tanzen, ja tanzen wollen wir und springen Gl. 462

Gott gab uns Atem, damit wir leben Gl. 468

Eingeladen zum Fest

Eingeladen zum Fest des Glaubens Gl. 816

Unser Leben sei ein Fest Gl. 822

Brot des Lebens, Brot der Freude Gl. 728

Lass die Kinder zu mir kommen Gl. 709

Wo zwei oder drei in meinem Namen Gl. 830

Du rufst uns Herr an deinen Tisch Gl. 146

Manchmal feiern wir mitten im Tag Gl. 472

Gottes Haus

Wenn Glaube bei uns einzieht Gl. 806

Auf dem Weg sein/Gesendet

Zeige uns den Weg Gl. 795

Halte zu mir guter Gott Gl. 791

Herr, in deine Hände Gl. 789

Dir sei, o Gott für Speis und Trank Gl. 779

Halleluja mit Händen und Füßen Gl. 724

Wo Menschen sich vergessen Gl. 823

Gib uns Frieden jeden Tag	Gl. 824
Gott hat mir längst einen Engel gesandt	Gl. 839
Nimm o Gott, die Gaben	Gl. 188
Brot, das die Hoffnung nährt	Gl. 378
Ich lobe meinen Gott, der aus der Tiefe	Gl. 383
Komm, Herr segne uns	Gl. 451
Der Herr wird dich mit seiner Güte segnen	Gl. 452
Bewahre uns Gott	Gl. 453
Herr du bist mein Leben, du bist mein Weg	Gl. 456
Suchen und fragen	Gl. 457
Wenn das Brot, das wir teilen	Gl. 470
Wenn wir das Leben teilen	Gl. 474
Halleluja. Ihr seid das Volk	Gl. 483

Aktionslieder

Gloria	Gl. 710
Halleluja mit Händen und Füßen	Gl. 724
Heilig	Gl. 730
Tanzen, ja tanzen wollen wir und springen	Gl. 462

Weitere Lieder finden sich im Liederbuch „Sei eine Note in Gottes Melodie“, „Dir sing ich mein Lied“, „Weil du da bist“, sowie auf der Internetseite www.kirchenmusik-im-bistum-aachen.de, Rubrik Noten.

Firmung

Die Musik spielt gerade bei Firmgottesdiensten immer eine wichtige Rolle. Projektchöre und Bands werden von Firmlingen gegründet, Songs geschrieben, Aktionen konzipiert etc.

Auch das Gotteslob bietet einige spezielle Lieder zum Thema „Hl. Geist“, die sich für Firmgottesdienste eignen und bei den Planungen berücksichtigt und entdeckt werden können.



© Bistum Aachen/Andreas Steindl

Kirchenmusikalische Hinweise

Veni sancte spiritus (Taize)	Gl. 345.1
(evtl. kombiniert mit in die Musik gesprochene Text oder gesungenen Soloversen)	
Atme in uns heiliger Geist	Gl. 346
Geist der Zuversicht (Taize)	Gl. 350
(evtl. kombiniert mit in die Musik gesprochene Text oder gesungenen Soloversen)	
Herr, du bist mein Leben	Gl. 456
Komme, geheimnisvoller Atem	Gl. 770
Du Herr gabst uns dein festes Wort	Gl. 772

Für Bandarrangements gibt es u.a. Vorlagen im „**Band- und Chorbuch zum Gotteslob**“, das im Strubeverlag erschienen ist. Ebenso bietet das **Klavierbuch zum Gotteslob** eine Vielzahl von Bearbeitungen, die in kleiner instrumentaler Besetzung genutzt werden können.

Trauung

Die Erfahrungen aus der kirchengemeindlichen Praxis zeigen, dass gerade die Feier der Trauung individuellen Ansprüchen entsprechen muss. Der Blumenschmuck, die Gebete, die Predigt und auch die Musik sollen im hohen Maße die Lebenswirklichkeit der Brautleute widerspiegeln. Bei wohl keiner anderen kirchlichen Feier ist der organisatorische Klärungsbedarf im Vorfeld so hoch wie bei der Trauung.

Der angehängte Text kann den Gemeinden, ergänzend zum Traugespräch, als Kopiervorlage für die Brautleute dienen, um diese mit einigen wichtigen Aspekten im Vorfeld der Planungen vertraut zu machen.

*Liebes Brautpaar,
wir freuen uns mit Ihnen,
dass Sie sich zu einer kirchlichen
Hochzeit entschieden haben und gratulieren Ihnen
auf diesem Wege schon jetzt.
Damit Sie für Ihre kirchliche
Feier eine gewisse Planungs-
sicherheit haben, finden Sie*



in dieser Handreichung einige wichtige Informationen, die Sie beachten sollten, damit die Dinge reibungslos laufen können. Sicherlich stehen Ihnen zudem der für die Trauung zuständige Geistliche und der/die Organist/in zur Beratung gerne zur Verfügung. Bitte nehmen Sie frühzeitig mit diesen Kontakt auf, damit Sie auch über möglich entstehende Kosten informiert werden können (Sänger, Instrumentalisten, aber auch Begleitung, wenn Musikstücke gesondert geübt werden müssen etc.)

Für Ihre Feier sind nun folgende Dinge wichtig:

- *Gemeinsames Singen und Beten sind ein wesentliches Element der versammelten Gemeinde (Familie, Freunde, Gäste). Sie sollten entspre-*

chende Lieder auswählen, die möglichst viele Gäste kennen, damit wirklich aus Ihrer Hochzeit eine unvergessliche Feier werden kann.

- *Zu unserem Gottesdienst gehört Live-Musik, so wie auch die Blumen und Ihr Brautstrauß natürlich sind und Gebete und Texte wirklich gesprochen und vorgetragen werden. Von daher ist die Verwendung von multimedialer Musik in diesem Rahmen nicht angemessen. Die Musikbeiträge sollten als feste Bestandteile der Liturgie zudem inhaltlich der kirchlichen Feier entsprechend ausgewählt werden und nicht nur allgemein das Thema „Liebe“ aufgreifen. Persönliche Popsongs etc. können sicherlich gut bei einem anschließenden privaten Empfang den Rahmen bilden.*
- *Gebete, biblische Texte und Lieder sollten inhaltlich aufeinander bezogen sein.*
- *Das Gebet- und Gesangbuch GOTTESLOB bietet zeitgemäße und traditionelle Lieder, die zum kirchlichen Anlass passen und die urheberrechtlich auch zum Abdruck für Ihr Liedheft zur Verfügung stehen – denn Urheberrecht spielt, wie gesagt, eine wichtige Rolle bei der Verwendung jeglicher Musik. Daneben gibt es weitere Publikationen, auf die Sie zurückgreifen können: Das evangelische Gesangbuch aber auch das „Junge Gotteslob“, sowie andere kirchliche Publikationen.*
- *Gerne helfen Ihnen der/die beteiligte Musiker/in bei der Auswahl möglicher Instrumentalmusik weiter, die mit den vorhandenen Instrument(en) auch verwirklicht werden kann und der kirchlichen Feier entsprechend angemessen ist.*
- *Wir empfehlen Ihnen, ein Liedheft zu erstellen, damit Ihre Gäste an Ihrer Feier teilhaben und mitmachen können. Gleichzeitig kann dieses Heft eine schöne Erinnerung an Ihren unvergesslichen Hochzeitstag sein.*



Ablauf der Trauung im Rahmen eines Wortgottesdienstes

(An diesen Stellen kann Musik im Gottesdienst Verwendung finden):

- *Einzug -Empfang des Brautpaares*
- *Begrüßung*
- *Gemeindelied*
- *Tagesgebet*
- *Lesung*
- *Musik, Antwortpsalm oder Gemeindelied, das zur Lesung Bezug nimmt*
- *Evangelium*
- *Ansprache*
- *Musikstück*
- *Trauung (Befragung der Brautleute, Segnung der Ringe, Vermählung, Bestätigung der Vermählung)*
- *Trauungssegen*
- *evtl. Musikstück*
- *Füribitten*
- *Vater unser*
- *Gemeindelied (evtl. bei der Unterzeichnung der Urkunde durch die Trauzeugen)*
- *Segen*
- *Auszug*

Wir wünschen Ihnen nun eine gute Planung Ihres Hochzeitstages und für Ihre gemeinsame Zukunft alles Gute und Gottes Segen.

Kirchenmusikalische Hinweise

Sicherlich sind Ihnen viele Dinge, die hier aufgeführt werden bekannt, sollten aber trotzdem im Blick behalten werden:

- Bei der Liedauswahl sollte darauf geachtet werden, dass man allgemein bekannte Lieder wählt, die mitgesungen werden können.
- Es sollten Lieder ausgewählt werden, die dem Anlass angemessen sind bzw. einen liturgischen Bezug haben (kein „Best of“ aus den Charts). Diese Gesänge gehören (eigentlich) auf einen Empfang.

- Musikwünsche (Instrumentalstücke im Rahmen der Möglichkeiten des Instrumentes und der eigenen Fähigkeiten) berücksichtigen. Oft angefragte Stücke sind u.a.
 - Pachelbel: Canon D-Dur
 - Bach: Air
 - Bach: Toccata (und Fuge) d-moll
 - Bach: Wohl mir, dass ich Jesum habe
 - Boellmann: Suite Gothique
 - Dubois: Toccata
 - Händel: Air aus der Wassermusik
 - Lemmens: Fanfare
 - Mendelssohn Bartholdy: 3. Satz aus der Sonate C-Dur
 - Widor: Toccata V. Orgelsymphonie

Generell gilt, dass sensibles Agieren bei der Vorbereitung der Feier allen Beteiligten hilft.

Neben **Umtextierungen von bekannten Kirchenliedern** für diesen Anlass (Melodie: Lobe den Herren, großer Gott wir loben dich, u.a.) sieht das neue Gotteslob ein eigenes spezielles Lied zur Hochzeit / Ehe vor.

GL 499 „Gott, der nach seinem Bilde“

Informationen zu Liedtext und Melodie:

Huub Oosterhuis verfasste 1964 den Text zu diesem Lied, der bereits im alten Gotteslob vorhanden war. Im neuen Gotteslob erhielt er eine neue Melodie, die Johann Crüger 1653 komponierte und die vor allem in der evangelischen Kirche sehr bekannt ist. Mit Blick auf eine „bunt gemischte“ Hochzeitsgesellschaft kann dieser Hinweis hilfreich und eine Ermutigung sein, dieses Lied zu singen.

Anregung zur Verwendung im Gottesdienst:

Sicherlich wird man dieses (bisher) im katholischen Raum eher unbekanntes Lied nicht vor dem Gottesdienst mit der Hochzeitsgesellschaft

üben können. Denkbar – und musikalisch sinnvoll – ist aber ein solistischer Vortrag unter Einbezug der Gemeinde durch Wiederholung V/A des letzten musikalischen Abschnittes „Str.1... „einander Wort und Treue, einander Brot und Wein“.

Zudem könnte dieses Lied auch von einem/r Sänger/in rein solistisch, ohne Einfügung einer Wiederholung vorgetragen werden. Das Lied eignet sich zur Gabenbereitung oder nach der Kommunion in einer Brautmesse.

Weitere Liedvorschläge:

Großer Gott wir loben dich	Gl. 380
Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren	Gl. 392
Ich lobe meinen Gott	Gl. 400
Nun danket all und bringet Ehr	Gl. 403
Nun danket alle Gottesdienst	Gl. 405
Komm, Herr segne uns	Gl. 451
Bewahre uns, Gott, behüte uns Gottesdienst	Gl. 453
Herr, du bist mein Leben	Gl. 456
Suchen und fragen	Gl. 457
Selig, seid ihr	Gl. 458
Gott gab uns Atem, damit wir leben	Gl. 468
Wenn das Brot, das wir teilen	Gl. 470
Wenn wir das Leben teilen	Gl. 474
Halleluja	Gl. 483
Herr, du bist die Hoffnung	Gl. 706
Singt, dem Herrn, alle Völker	Gl. 783
Wäre Gesanges voll unser Mund	Gl. 784
Herr, in deine Hände lege ich	Gl. 789
Alles ist möglich, dem der liebt	Gl. 798
Da wohnt ein Sehnen tief in uns	Gl. 799
Ich glaube an den Vater	Gl. 800
Kleines Senfkorn Hoffnung	Gl. 803
Liebe ist nicht nur ein Wort	Gl. 805
Wenn Glaube bei uns einzieht	Gl. 806
Keinen Tag soll es geben	Gl. 811

Begräbnisgottesdienste – Exequien

In vielen Gemeinden gibt es für Begräbnisgottesdienste zusammengestellte Liedersammlungen, auf die im Bedarfsfall zurückgegriffen wird. Dabei ist es sicherlich sinnvoll, in gewissen Zeitabständen diese Sammlungen kritisch zu überprüfen, dürfen



doch gerade diese Gottesdienste aufgrund der besonderen Situation der Angehörigen nicht zur Routine verkommen.

Folgende Aspekte sollten bei der Vorbereitung berücksichtigt werden:

- Welche Wünsche haben die Angehörigen? Lassen sich diese (ohne großen Aufwand) realisieren?
- Gibt es thematische Absprache mit dem Zelebranten?
- Unter welchen „emotionalen Vorzeichen“ findet der Beerdigungsgottesdienst statt: Stellt man eher den Auferstehungsgedanken, oder die persönliche Betroffenheit der Hinterbliebenen in den Vordergrund?
- Ist eine Gemeindebeteiligung möglich und zu erwarten?

Kirchenmusikalische Hinweise

Neben der Umtextierung des in seiner Melodie bekannten Liedes **Gl. 504 „Vater im Himmel, höre unser Klagen“** (Melodie „Dank sei Dir Vater für das ewge Leben“) verdient das bisher eher unbekannte Lied **Gl. 506 „Gott wir vertraun dir diesen Menschen an“** mit seinem Trost spendenden Text besondere Beachtung.

GL 506 „Gott wir vertraun dir diesen Menschen an“**Informationen zu Liedtext und Melodie:**

Der Text und die Musik des Liedes aus dem Jahr 1999 stammen vom Ordenspriester Norbert M. Becker und sind als durchgängiges Gebet konzipiert. Diese Durchgängigkeit wird musikalisch durch die offene Wendung der Strophen 1 bis 3 ausgedrückt. Harmonisch pendelt das Lied zwischen c-moll und der verwandten (hoffnungsvollen) Tonart Es-Dur und mündet erst in der letzten Strophe, bezeichnenderweise im Zielwort „bei dir“, in den erwartungsvollen Schlussakkord der Durtonart.

Anregung zur Verwendung im Gottesdienst:

Auch für dieses Lied gilt sicherlich, dass man es vor einem Beerdigungsgottesdienst nicht mit der Gemeinde üben kann. Trotzdem lässt sich dieses eher unbekannte Lied gut in zweierlei Hinsicht verwenden. Die erste Zeile „Gott, wir vertraun dir diesen Menschen an“ lässt sich als Kehrvers oder Fürbittruf leicht verwenden.

In Anbetracht der Tatsache, dass häufig Gottesdienstteilnehmer/innen ein Mitsingen bei Beerdigungen wegen ihrer Betroffenheit schwerfällt, kann dieses Lied auch solistisch, beispielsweise zur Gabenbereitung oder nach der Kommunion, gesungen werden. In diesem Fall erfüllt der/die Kantor/in einen Dienst an der Gemeinde, in dem er/sie in einem musikalischen Gebet die Gedanken der Mitfeiernden in Wort und Musik bringt.

Eine weitere Möglichkeit der Einführung ermöglicht das Aufgreifen der Melodie bei der Kommunion, um es anschließend gemeinsam, oder auch im Wechsel, zu singen.

Adressen

Regionalkantoren

Region Düren

Hans-Josef Loevenich
Chlodwigplatz 19, 52349 Düren,
E-Mail: hans-josef.loevenich@gmx.de
Mobil: 0171/5242351

Region Aachen-Stadt

Thomas Linder
Aachener Straße 219, 52076 Aachen
E-Mail: thomas.linder@bistum-aachen.de
Tel.: 02408/9379896

Region Aachen-Land

Andreas Hoffmann
Pfarrei St. Gregor von Burtscheid, Aachen
Am Branderhof 102, 52066 Aachen
E-Mail: kaerschemusiker@gmx.de
Tel.: 0241/55947960

Region Mönchengladbach

Martin Sonnen
Rheydter Straße 171a, 41352 Korschenbroich
E-Mail: martin.sonnen@gdg-korschenbroich.de
Tel.: 02161/6851220

Region Krefeld

KMD Andreas Cavelius
Dionysiusplatz 22, 47798 Krefeld
E-Mail: CaveliusAndreas@gmx.de
Tel.: 02151/656860 oder 0177/6459047

Region Kempen-Viersen

Friederike Braun
Hülsdonkstr. 11, 47877 Willich
E-Mail: rikebraun@gmx.de
Tel.: 02154/4761750

Region Eifel

Holle Goertz
Markscheide 15, 53925 Kall
E-Mail: hollegoertz@t-online.de
Tel.: 02441/777490

Region Heinsberg

Winfried Kleinen
Loher Weg 6, 41849 Wassenberg
E-Mail: zmkwk@t-online.de
Tel.: 02432/9347481 oder 0176/52980460

Diözesancäcilienverband im Bistum Aachen

Präses Pfr. Werner Rombach
Johannismarkt 16, 41812 Erkelenz
E-Mail: buero@christkoenig-erkelenz.de
Tel.: 02431/9743730
Fax: 02431 50000

Geschäftsführung über den Fachbereich Kirchenmusik im
Generalvikariat.

Orgelsachverständige

Diese werden durch den Fachbereich Kirchenmusik im Generalvikariat beauftragt. Der Antrag auf Beratung ist zunächst dort zu stellen.

Bernd Godemann

Heinestraße 51, 52511 Geilenkirchen

E-Mail: bernd.godemann@freenet.de

Tel.: 02451/490405

Ulrich Peters

Am Vossenweg 35, 52525 Heinsberg

E-Mail: Ul.peters@gmx.de

Tel.: 02452/180206

Glockensachverständiger

Dieser wird durch den Fachbereich Kirchenmusik im Generalvikariat beauftragt. Der Antrag auf Beratung ist zunächst dort zu stellen.

Norbert Jachtmann

St. Christophorus, Krefeld

Postfach 190208, 47762 Krefeld

E-Mail: norbert@jachtmann-krefeld.de

Tel.: 0177/6467373

Fachbereich Kirchenmusik im Bischöflichen Generalvikariat

DKMD Prof.i.K. Michael Hoppe
Klosterplatz 7, 52062 Aachen
E-Mail: michael.hoppe@bistum-aachen.de
Tel.: 0241/452-525

Sekretariat: Rosi Wieland

Tel.: 0241/452-455
E-Mail: rosi.wieland@bistum-aachen.de

Impressum

Herausgeber
Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Abt. 1.1 – Grundfragen und –aufgaben der Pastoral
Fachbereich Kirchenmusik
DKMD Prof. i. K. Michael Hoppe
Klosterplatz 7, 52062 Aachen
Telefon: 0241/452-525
Fax: 0241/452-326
E-Mail: Michael.Hoppe@bistum-aachen.de

Gedruckt auf Papier aus ökonomisch, ökologisch
und sozial nachhaltiger Waldbewirtschaftung.





© www.pixabay.com

Taufe



Liebe Taufeltern, lieber Täufling,

wir gratulieren Ihnen sehr herzlich zu Ihrem Entschluss, Ihr Kind/sich taufen zu lassen und so Mitglied unserer Gemeinschaft der Kirche zu werden. Dies ist ein wichtiger Schritt im Leben und wahrlich ein Grund zu Feiern. Zur Vorbereitung und Planung der Feier möchten wir Ihnen sehr gerne mit diesem Informationsblatt helfen. Gerne hilft Ihnen natürlich auch der Priester/Diakon, der die Tauffeier leiten wird, bei der Auswahl der Gebete und Lieder weiter.

Auf einige Dinge sollten Sie achten, damit es wirklich eine lebendige und schöne kirchliche Feier wird:

- Gemeinsames Singen und Beten sind ein wesentliches Element der versammelten Gemeinde (Familie, Freunde, Gäste). Sie sollten auch entsprechende Lieder auswählen, die möglichst viele Gäste kennen, damit die Taufe wirklich eine gemeinsame Feier wird.
- Zu unserem Gottesdienst gehört Live-Musik, so wie auch die Blumen und die Kerzen natürlich sind. Die Musik sollte nicht nur einfach gefallen, sondern auch einen inhaltlichen Bezug zur Bedeutung der Tauffeier besitzen.
- Das Gebet- und Gesangbuch GOTTESLOB bietet zeitgemäße und traditionelle Lieder, die zur Tauffeier passen und die urheberrechtlich abgesichert auch zum Abdruck für Ihr Liedheft zur Verfügung stehen (z.B. GL.490, 831, 832). Daneben gibt es weitere Publikationen, auf die Sie zurückgreifen können: Das evangelische Gesangbuch, aber auch die Kindergesangbücher „Dir sing ich mein Lied“ und „Sei eine Note in Gottes Melodie“, sowie andere kirchliche Publikationen.

- Gerne helfen Ihnen der/die beteiligte Musiker/in bei der Auswahl möglicher Instrumentalmusik weiter, die mit dem/den vorhandenen Instrument(en) auch verwirklicht werden können und der kirchlichen Feier entsprechend angemessen sind.
- Wir empfehlen Ihnen, ein Liedheft zu erstellen, damit Ihre Gäste an Ihrer Feier teilhaben und mitsingen können. Gleichzeitig kann dieses Heft eine schöne Erinnerung sein.

Ablauf der Tauffeier

- Einzug
- Begrüßung
- Gemeindelied
- Fragen an Eltern und Paten
- Bezeichnung mit dem Kreuz
- Lesung
- Antwortpsalm oder Gemeindelied, das auf die Lesung Bezug nimmt
- Ansprache
- Anrufung der Heiligen und Fürbitten
(möglicher Fürbittruf Kehrsers aus Gl. 490 „Segne dieses Kind und hilf uns, ihm zu helfen, dass es sehen lernt mit seinen eignen Augen“)
- Gebet um Schutz vor dem Bösen
- Salbung mit Katechumenenöl oder Handauflegung
- Gemeindelied oder Instrumentalmusik (dabei evtl. Prozession zum Taufbecken)
- Taufwasserweihe/Lobpreis und Anrufung Gottes über dem Wasser
- Absage und Glaubensbekenntnis (auch als Lied möglich)
- Taufe
- Lied (z.B. Gl. 831 „Fest soll mein Taufbund“)
- Salbung mit Chrisam

- Bekleidung mit dem weißen Taufgewand/Taufschal
- Übergabe der brennenden Taufkerze (dabei ist ein Lied oder Instrumentalmusik möglich z.B. Gl. 219 „Mache dich auf und werde Licht“, aber auch Gl. 365)
- evtl. Effata-Ritus
- Prozession zum Altarraum (Musik oder Lied z.B. Gl. 400 oder Gl. 832 V/A)
- Vater unser/Gebet des Herrn
- Segen und Entlassung
- Schlusslied (z.B Gl. 490 „Segne dieses Kind“ V/A, Kehrvers, der schon als Fürbittruf erklang gemeinsam singen)
- Auszug

**Wir wünschen Ihnen nun eine gute Planung der Tauffeier
und für Ihre gemeinsame Zukunft in der Familie
alles Gute und Gottes Segen.**



Trauung



Kirche im
Bistum Aachen

Liebes Brautpaar,

wir freuen uns mit Ihnen, dass Sie sich zu einer kirchlichen Hochzeit entschieden haben und gratulieren Ihnen auf diesem Wege schon jetzt. Damit Sie für Ihre kirchliche Feier eine gewisse Planungssicherheit haben, finden Sie in dieser Handreichung einige wichtige Informationen, die Sie beachten sollten, damit die Dinge reibungslos laufen können. Sicherlich stehen Ihnen zudem der für die Trauung zuständige Geistliche und der/die Organist/in zur Beratung gerne zur Verfügung. Bitte nehmen Sie frühzeitig mit diesen Kontakt auf, damit Sie auch über möglich entstehende Kosten informiert werden können (Sänger, Instrumentalisten, aber auch Begleitung, wenn Musikstücke gesondert geubt werden müssen etc.)

Für Ihre Feier sind nun folgende Dinge wichtig:

- Gemeinsames Singen und Beten sind ein wesentliches Element der versammelten Gemeinde (Familie, Freunde, Gäste). Sie sollten entsprechende Lieder auswählen, die möglichst viele Gäste kennen, damit wirklich aus Ihrer Hochzeit eine unvergessliche Feier werden kann.
- Zu unserem Gottesdienst gehört Live-Musik, so wie auch die Blumen und Ihr Brautstrauß natürlich sind und Gebete und Texte wirklich gesprochen und vorgetragen werden. Von daher ist die Verwendung von multimedialer Musik in diesem Rahmen nicht angemessen. Die Musikbeiträge sollten als feste Bestandteile der Liturgie zudem inhaltlich der kirchlichen Feier entsprechend ausgewählt werden und nicht nur allgemein das Thema „Liebe“ aufgreifen. Persönliche Popsongs etc. können sicherlich gut bei einem anschließenden privaten Empfang den Rahmen bilden.

- Gebete, biblische Texte und Lieder sollten inhaltlich aufeinander bezogen sein. Das Gebet- und Gesangbuch GOTTESLOB bietet zeitgemäße und traditionelle Lieder, die zum kirchlichen Anlass passen und die urheberrechtlich auch zum Abdruck für Ihr Liedheft zur Verfügung stehen – denn Urheberrecht spielt, wie gesagt, eine wichtige Rolle bei der Verwendung jeglicher Musik. Daneben gibt es weitere Publikationen, auf die Sie zurückgreifen können: Das evangelische Gesangbuch aber auch das „Junge Gotteslob“, sowie andere kirchliche Publikationen.
- Gerne helfen Ihnen der/die beteiligte Musiker/in bei der Auswahl möglicher Instrumentalmusik weiter, die mit den vorhandenen Instrument(en) auch verwirklicht werden kann und der kirchlichen Feier entsprechend angemessen ist.
- Wir empfehlen Ihnen, ein Liedheft zu erstellen, damit Ihre Gäste an Ihrer Feier teilhaben und mitmachen können. Gleichzeitig kann dieses Heft eine schöne Erinnerung an Ihren unvergesslichen Hochzeitstag sein.



Ablauf der Trauung im Rahmen eines Wortgottesdienstes.

An diesen Stellen kann Musik im Gottesdienst Verwendung finden:

- Einzug – Empfang des Brautpaares
- Begrüßung
- Gemeindelied
- Tagesgebet
- Lesung
- Musik, Antwortpsalm oder Gemeindelied, das zur Lesung Bezug nimmt
- Evangelium
- Ansprache
- Musikstück
- Trauung
(Befragung der Brautleute, Segnung der Ringe, Vermählung, Bestätigung der Vermählung)
- Trauungssegen
- evtl. Musikstück
- Fürbitten
- Vater unser
- Gemeindelied
(evtl. bei der Unterzeichnung der Urkunde durch die Trauzeugen)
- Segen
- Auszug

**Wir wünschen Ihnen nun eine gute Planung Ihres
Hochzeitstages und für Ihre gemeinsame Zukunft
alles Gute und Gottes Segen.**